



Adolf-Reichwein-Schule
Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
des Hochtaunuskreises
61267 Neu-Anspach • Wiesenu 30
Tel.: 0 60 81 / 9 43 19 – 0 • Fax: 0 60 81 / 9 43 19 – 40
www.ars-hochtaunus.de

Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung im Schuljahr 2020-21 (HKM-Vorgaben)

I. Leistungsbewertung

- Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend.
- Wird ein/e Schüler/in vom Präsenzunterricht befreit, so sind die im Distanzlernen erbrachten Leistungen hinsichtlich der Leistungsbewertung den Leistungen im Unterricht gleichgestellt. Dies ist immer dann möglich, wenn die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerin oder des Schülers, die bewertet werden sollen, im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht erbracht worden sind.
- Bewertet werden auch diejenigen Schülerleistungen, die wie im Normalbetrieb vor der Corona-Virus-Pandemie im häuslichen Lernen erbracht wurden (Fach- oder Jahresarbeiten, umfangreiche Hausaufgaben etc.)
- Sollten in der Sekundarstufe I aufgrund von bestimmten Corona-Maßnahmen weniger schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen geschrieben werden, können diese auch mit weniger als der Hälfte der Gesamtnote gewichtet werden.
- Es kann im Zusammenhang mit bestimmten Coronamaßnahmen notwendig werden, dass von den Stundentafeln abgewichen wird. Dann muss die Gesamtkonferenz Grundsätze festgelegt haben, nach denen die Leistungsnachweise den veränderten Anteilen einzelner Fächer oder Lernbereiche angepasst werden.
- Der Schulleiter lässt dann auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers Abweichungen von diesen Grundsätzen zu.

II. Ergänzende Bemerkungen zur Schullaufbahn

- Freiwillige Wiederholungen im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 werden nicht auf die Höchstzahl möglicher Wiederholungen während der Schullaufbahn oder auf die Höchstverweildauer in einer Schulform angerechnet.
- Ausnahmsweise sind im Schuljahr 2020/2021 auch Querversetzungen von Schülerinnen und Schülern zulässig, die in diesem Schuljahr die siebente Jahrgangsstufe besuchen.

- Je nach Einzelfall kann es durch weitere Nichtversetzungen oder freiwillige Wiederholungen in anderen Schuljahren zu einer Überschreitung von vorgesehenen Verweildauern kommen. Um die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht schlechter zu stellen als diejenigen, die versetzt werden, bleiben nach § 3 Abs. 3 Satz 5 OAVO, § 3 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufen) und § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) freiwillige Wiederholungen einer Jahrgangsstufe mit dem Bezugspunkt Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung der Verweildauer außer Betracht.